

Vorlage Nr. 14/4017

öffentlich

Datum: 21.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	25.08.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	24.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kooperation im "Teilhabehaus Bonn" unter Mitwirkung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur "Kooperation im 'Teilhabehaus Bonn' unter Mitwirkung des LVR als Träger der Eingliederungshilfe" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4017 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Auch in **Bonn** werden viele Menschen beraten. Zum Beispiel zum Thema „**Arbeit**“.

Alle haben sich zusammen getan, damit die Beratung in Bonn **an einem zentralen Ort** stattfinden kann.



Die Beratung erfolgt in einem „**Teilhabehaus**“.

Der LVR ist auch dabei.

Dazu wurde jetzt eine Vereinbarung unterschrieben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Jobcenter der Stadt Bonn ist auf den LVR als Träger der Eingliederungshilfe zugekommen und hat ihn eingeladen, sich am „Teilhabehaus“ zu beteiligen. Das „Teilhabehaus“ wird im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Rehapro“ eingerichtet und hat die Zielsetzung, die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit von Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug herzustellen und zu erhalten. Dazu werden die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der beteiligten Leistungsträger gebündelt und koordiniert. Dadurch soll unter anderem der Fallzuwachs bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX gebremst werden.

Der LVR beteiligt sich somit an den kommunalen Beratungsstrukturen und vernetzt sich mit den weiteren Leistungsträgern. Die Kooperationsvereinbarung wird mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit dieser Zielsetzung wird die Zielrichtung „Personenzentrierung“ des LVR-Aktionsplans berührt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4017:

Eine mit dem Bundesteilhabegesetz verbundene Zielsetzung ist es, den Fallzahlenanstieg bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX, insbesondere zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, zu bremsen und vorrangige Leistungssysteme intensiver zu nutzen. Zur Förderung dieses Vorrangs können nach § 11 SGB IX Modellvorhaben durchgeführt werden (Bundesprogramm „Rehapro“). „Rehapro“ hat eine Laufzeit von 5 Jahren und ist mit insgesamt 1 Mrd. Euro ausgestattet. Antragsberechtigt sind die Träger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung).

Das Jobcenter der Stadt Bonn ist auf den LVR als Träger der Eingliederungshilfe zugekommen und hat zur Beteiligung am „Teilhabehaus – agt-Forum“ eingeladen - „agt“ steht für Arbeit, Gesundheit und Teilhabe. Hintergrund ist die bekannte Tatsache, dass die Themen „Psychische Gesundheit“ und „Erwerbsfähigkeit“ in einem engen Zusammenhang stehen. Zielsetzung ist es, durch einen zwischen den beteiligten Leistungsträgern koordinierten Beratungsprozess und abgestimmte Leistungen der zuständigen Leistungsträger die Erwerbsfähigkeit insbesondere von psychisch erkrankten Menschen zu erhalten und die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen und zu erhalten.

Das Jobcenter der Stadt Bonn hat dazu einen Antrag auf Bundesförderung nach § 11 SGB IX eingereicht und eine Förderzusage erhalten.

Der LVR ist nach § 106 SGB IX verpflichtet, Leistungsberechtigte zu beraten und zu unterstützen. Durch die Beteiligung am „Teilhabehaus – agt-Forum“ ist es möglich, diese Beratung in Abstimmung mit anderen Leistungsträgern durchzuführen und auf kommunaler Ebene die dringend erforderliche Vernetzung im Sinne der Leistungsberechtigten umzusetzen. Es wird erwartet, dass die vorrangigen SGB II und/oder SGB VI-Leistungen so intensiver im Interesse der leistungsberechtigten Menschen genutzt werden können und die Aufnahme in eine WfbM möglicherweise nicht mehr erforderlich wird. Zusätzliche Aufwendungen oder Kosten sind für den LVR damit nicht verbunden.

Als nächster Schritt ist zwischen den Vereinbarungspartnern die Gründung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 SGB IX geplant.

Um Kenntnisnahme der Kooperationsvereinbarung wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Kooperationsvereinbarung
im Rahmen des Bundesprogramms rehapro
„Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben“
im Bereich der Bundesstadt Bonn



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Präambel

Vor dem Hintergrund der stetig hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit §11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Ziel des Bundesprogramms „rehapro“ soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Auch soll der Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden. Dazu sollen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung vielfältige innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Das Bundesprogramm „rehapro“ wird wissenschaftlich begleitet und untersucht. Auf dieser Grundlage sollen Erkenntnisse zur flächendeckenden Übertragbarkeit und möglichen Verstetigung neuer Ansätze gewonnen werden.

Das Jobcenter Bonn hat unter Einbeziehung weiterer Projektpartner einen Förderantrag auf Teilnahme an dem Modellvorhaben gestellt, der positiv entschieden wurde.

In gemeinsamer Verantwortung für die regionale Umsetzung des Modellvorhabens schließen die Vereinbarungspartner die nachfolgende Kooperationsvereinbarung ab. Gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Teilhabechancen gesundheitlich beeinträchtigter Menschen im Bereich der Bundesstadt Bonn, welche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen.

Die Vereinbarungspartner unternehmen gemeinsame Anstrengungen, um die Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit (drohenden) gesundheitlichen Beeinträchtigungen weiter zu verbessern. Darüber hinaus setzen sich die Vereinbarungspartner dafür ein, die Vernetzung untereinander zu intensivieren.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kooperationsvereinbarung rehapro

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

§ 1 Handlungsfelder

- (1) Das Jobcenter Bonn ist bereits in vielfältiger Weise bei der beruflichen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen benötigen im Allgemeinen Unterstützungsleistungen, die über die Grundsicherung für Arbeitsuchende hinausgehen. Dementsprechend kommt der Kooperation des Jobcenters mit den unterschiedlichen Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Die Zahl der Kooperationspartner ist dabei groß und ihre Aufgabenstellung vielseitig.
- (2) Zur weiteren Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes des Jobcenters wurden u.a. die folgenden Handlungsfelder (keine abschließende Aufzählung) identifiziert:
 - Abbau von Bürokratiehürden.
 - Einrichtung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft nach §25 SGB IX
 - Etablierung eines Netzwerkes.
 - Entwicklung von Leistungsprozessen aus Arbeits- und Gesundheitsförderung.
 - Stärkung der Grundgedanken: Prävention vor Rehabilitation; Rehabilitation vor Rente.
 - Qualifizierung der Mitarbeiter/innen.
 - Erprobung von Maßnahmen zur Früherkennung von psychischen Erkrankungen aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit.
 - Erprobung von Maßnahmen der Arbeits- und Gesundheitsförderung aus Projektmitteln, für die es bisher keine gesetzliche Grundlage gibt.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Aufgabe des Jobcenters ist es, auf die individuellen und häufig schwierigen Lebensumstände der Betroffenen einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die der Verbesserung der Beschäftigungschancen und der sozialen Teilhabe dienen. Diese Maßnahmen können häufig nicht vom Jobcenter selbst durchgeführt werden. Oftmals hat das Jobcenter auch nur eine Lotsenfunktion, um eine Dienstleistung an anderer Stelle anzustoßen.
- (2) Durch die Kooperation der Vereinbarungspartner soll eine Bündelung der Ressourcen in den unterschiedlichen Rechtskreisen erreicht werden, die kurze Wege und bedarfsgerechte Hilfeplanungen ermöglicht.
- (3) Zielsetzung des Projektes ist darüber hinaus, eine intensive und wirkungsvolle Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit (drohenden) gesundheitlichen Einschränkungen zu gewährleisten.

kungen zu erreichen. Durch eine ganzheitliche und vernetzte Beratung und Unterstützung soll ihre Erwerbsfähigkeit erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

- (4) Mit der Bündelung von Akteuren und Ressourcen soll eine höhere Transparenz über bestehende Angebote erreicht, der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen optimiert und so die Maßnahmen besser aufeinander abgestimmt werden.
- (5) Die räumliche Nähe der beteiligten Akteure erlaubt den Beratungsfachkräften einen raschen persönlichen Kontakt bei fallbezogenen Abstimmungsbedarfen. Unterstützungsbedürftige können persönlich zu den für sie wichtigen Ansprechpersonen begleitet werden.

§ 3 Zielgruppe

Die Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit (drohenden) gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen und Abhängigkeitserkrankungen. Vor allem gesundheitliche Einschränkungen und fehlende berufliche Qualifikationen sind jeweils alleine und/oder gemeinsame Ursache und Folge von Langzeitarbeitslosigkeit und damit längerfristiger Hilfebedürftigkeit.

§ 4 Errichtung eines „Teilhabehauses – agt-forum“

- (1) Die Gewährung von gesetzlichen Leistungen der Gesundheits- und Arbeitsförderung orientiert sich an den tatsächlichen Bedarfen und an einem realistischen, abgestimmten Förderziel. Diese Projektidee wird im Rahmen des Modellprojektes umgesetzt. Das geht jedoch nur durch die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure.
- (2) Mit der Errichtung eines „Teilhabehauses – agt-forum“ gehen die Vereinbarungspartner einen neuen Weg. Das Ziel des Bonner Projektes ist es, die Erwerbstätigkeit mit Gesundheits- und Arbeitsförderungsmaßnahmen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (3) Die wesentlichen Angebote der Vereinbarungspartner zur Gesundheits- und Arbeitsförderung werden im Teilhabehaus an einem zentralen Ort unter einem Dach gebündelt („One-Stop-Government“).
- (4) Aus Projektmitteln steht eine Liegenschaft zur sozialgesetzbuchübergreifenden Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung. Allen Kooperationspartnern werden entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (5) Das Teilhabehaus ist keine neue Institution. Es ist ein Arbeitsbündnis der daran beteiligten Kooperationspartner. Es besitzt somit keine eigene Rechtsfähigkeit und keine eigene Personalhoheit.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für eine erfolgreiche Umsetzung des Modellvorhabens einsetzen.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Differenzen sollen unmittelbar angesprochen werden. Es soll konstruktiv an der Lösung auftretender Probleme gearbeitet werden.
- (3) Jeder Partner nimmt seine Aufgaben im Rahmen des Modellprojektes eigenverantwortlich wahr.
- (4) Das Zusammenwirken der Vereinbarungspartner wird in einem abgestimmten Konzept dargestellt und bei Bedarf aktualisiert.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft.
- (2) Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich vornehmen.

Jobcenter Bonn

Agentur für Arbeit Bonn

Bundesstadt Bonn

Landschaftsverband Rheinland

Deutsche Rentenversicherung Bund

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kooperationsvereinbarung rehapro

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages